



Universität Zürich



Aktionär und Generalversammlung

Hans-Ueli Vogt

24. Oktober / 7. November 2019



Rechtsstellung des Aktionärs



- Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
- Grundsätze, die die Rechtsstellung des Aktionärs in der Gesellschaft bestimmen:
 - Gleichbehandlungsgrundsatz
 - Sachlichkeitsgebot
 - Gebot der schonenden Rechtsausübung
- Aktionärsrechte
- keine Aktionärspflichten ausser die Liberierungspflicht
- leichte Übertragbarkeit der Mitgliedschaft



Gleichbehandlung der Aktionäre (I/III)



- Gleichbehandlung durch die Generalversammlung (siehe Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) und durch den Verwaltungsrat (Art. 717 Abs. 2 OR)
- Gleichbehandlung als Minderheitenschutz
- Gleichbehandlung nach Massgabe des (einbezahlten) Anteils am Aktienkapital
 - bei den vermögensmässigen Rechten der Aktionäre, z.B. beim Recht auf Dividende (Art. 661 OR), mit Ausnahmen (insbesondere Vorzugsaktien [Art. 654/656 OR])
 - beim Stimmrecht (siehe Art. 692 Abs. 1 OR), mit Ausnahmen (siehe Art. 692 Abs. 2 Satz 2 und Art. 693 OR)



Gleichbehandlung der Aktionäre (II/III)



- Gleichbehandlung der einzelnen Aktionäre, nach Köpfen (Individualrechte)
 - bei den meisten Schutzrechten, z.B. beim Auskunfts- und Einsichtsrecht (siehe Art. 696 f. OR), Anfechtungsrecht (Art. 706b Abs. 1 OR), Recht zur Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 752 ff. OR)
 - bei den meisten Mitwirkungsrechten (abgesehen namentlich vom Stimmrecht), z.B. beim Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und den damit verbundenen Rechten (siehe Art. 689 OR)

- gerechtfertigte Ungleichbehandlungen
 - keine "durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung" (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) bzw. Gleichbehandlung "unter gleichen Voraussetzungen" (Art. 717 Abs. 2 OR)



Gleichbehandlung der Aktionäre (III/III)



➤ Anwendungsfälle

- **Aufhebung des Bezugsrechts** (Art. 652b Abs. 2 Satz 3 OR; siehe BGE 91 II 298 ff.)
- **Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre** (siehe BGE 88 II 98 ff.)
- **Eintragung im Aktienbuch** (siehe die Empfehlung III der Übernahmekommission in Sachen Implenia AG vom 20. Dezember 2007)
- **Ausnahme von einer Stimmrechtsbeschränkung für einen Grossaktionär ("Panalpina")**
- **Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert im Fall von vinkulierten Namenaktien** (BGer 4C.242/2001 vom 5. März 2003)
- **informationelle Gleichbehandlung bzw. privilegierter Informationszugang für Grossaktionäre**
- **Loyalitätsaktien**



Das Stimmrecht des Aktionärs (I/II)



- Grundsatz: Bemessung der Stimmkraft nach der Kapitalbeteiligung ("*one share, one vote*") (Art. 692 Abs. 1 OR)
- Stimmrechtsaktien: Bemessung der Stimmkraft nach der Anzahl Aktien (Art. 693 OR)
 - Aktien mit unterschiedlichem Nennwert, wobei gemäss Statuten jede Aktie eine Stimme vermittelt
- Stimmrechtsbeschränkung (Art. 692 Abs. 2 Satz 2 OR)
 - statutarische Bestimmung, wonach kein Aktionär für mehr als zum Beispiel 5% des Aktienkapitals Stimmrechte ausüben kann



Das Stimmrecht des Aktionärs (II/II)



- Exkurs: Vinkulierung von Namenaktien mittels einer prozentmässigen Begrenzung (siehe Art. 685d Abs. 1 OR)
- Exkurs: "Stimmrechtsbeschränkung" zur Verhinderung der Umgehung einer statutarischen Vinkulierung durch Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Sika-Urteil)
- Ausschluss des Stimmrechts

Übertragbarkeit der Mitgliedschaft und Beschränkungen der Übertragbarkeit



- freie Übertragbarkeit als Folge und Ausdruck der Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
- Handelbarkeit von Anteilen an Unternehmen: Beitrag zur optimalen Allokation von Ressourcen für Investitionen, Basis für einen funktionsfähigen Kapitalmarkt
- Beschränkungen der Übertragbarkeit: Vinkulierung
 - bei Namenaktien, nicht bei Inhaberaktien
 - gesetzliche (Art. 685 OR) und statutarische Beschränkungen (Art. 685a ff. OR)
- gesetzliche Beschränkung der Übertragbarkeit: nicht voll liberierte Namenaktien (Art. 685 OR; siehe bezüglich Inhaberaktien Art. 683 OR)



Statutarische Vinkulierung (I/II)



- Ziel: Kontrolle über die Zusammensetzung des Aktionariats
- Erfordernis einer statutarischen Grundlage (Art. 685a Abs. 1 OR)
- Beschränkung der Übertragbarkeit dadurch, dass die Gesellschaft (in der Regel der Verwaltungsrat [siehe Art. 716 Abs. 1 OR]) der Übertragung zustimmen (Art. 685a OR) bzw. den Erwerber anerkennen muss, im Zusammenhang mit dessen Eintragung ins Aktienbuch (siehe Art. 686 und Art. 689a Abs. 1 OR)
- unterschiedliche Ordnung für börsenkotierte und nicht börsenkotierte Namenaktien (Art. 685b ff., 685d ff. OR)



Statutarische Vinkulierung (II/II)



- **Interessenlage bei börsenkotierten Namenaktien**
 - allgemeines Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt (Handelbarkeit der Aktien, einfach handhabbare Kriterien für Anerkennung und Ablehnung)
 - Möglichkeit des Aktionärs, seine Aktien an der Börse zu verkaufen (transparenter, liquider Markt)
 - typischerweise geringeres Interesse der Gesellschaft an einer Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aktionariats

- **Interessenlage bei nicht börsenkotierten Namenaktien**
 - in der Regel keine Möglichkeit des Aktionärs, seine Aktien auf einem (transparenten, liquiden) Markt zu verkaufen
 - typischerweise gewichtigeres Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an einer Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aktionariats

Die Organisationsverfassung der Aktiengesellschaft (I/III)



- drei Organbegriffe
 - Organ als Funktionsträger mit körperschaftlichen Aufgaben
 - Personen, durch deren Verhalten eine juristische Person gegenüber Dritten berechtigt und verpflichtet wird (Art. 55 ZGB, Art. 722 OR)
 - Personen, die gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern aktienrechtlich verantwortlich sind (Art. 752 ff. OR)

- von Gesetzes wegen erforderliche Organe
 - Generalversammlung (Art. 698 ff. OR)
 - Verwaltungsrat (Art. 707 ff. OR)
 - Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR); Möglichkeit des Verzichts auf eine Revisionsstelle (Art. 727a Abs. 2 OR)
 - Liquidatoren (Art. 740 ff. OR)
 - Vergütungsausschuss (Art. 7 VegüV) und unabhängiger Stimmrechtsvertreter (Art. 8 ff. VegüV) bei börsenkotierten Gesellschaften

Die Organisationsverfassung der Aktiengesellschaft (II/III)



- fakultative Organe
 - Geschäftsleitung, Direktion (vgl. Art. 716b OR)
 - Verwaltungsratsausschüsse (vgl. Art. 716a Abs. 2 OR, vgl. aber Art. 7 VegüV)
 - Beirat (vgl. Art. 663b^{bis} OR)
 - Familienrat
- Gewaltenteilung in der Aktiengesellschaft; Paritätsprinzip
- Regelung der Zuständigkeiten von Verwaltungsrat und Generalversammlung
 - unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Generalversammlung und des Verwaltungsrates (Art. 698 Abs. 2 bzw. Art. 716a Abs. 1 OR; Art. 18 bzw. Art. 13 ff. VegüV)
 - Zuständigkeit des Verwaltungsrates zur Geschäftsführung (Art. 716 Abs. 2 OR)
 - subsidiäre Generalkompetenz des Verwaltungsrates (Art. 716 Abs. 1 OR)
 - beschränkte Möglichkeiten der Generalversammlung, Aufgaben im Bereich der Geschäftsführung zu übernehmen (vgl. Art. 716 Abs. 2 und Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR)

Die Organisationsverfassung der Aktiengesellschaft (III/III)



➤ Generalversammlung

- "oberstes Organ" (Art. 698 Abs. 1 OR)
- unübertragbare gesetzliche Befugnisse (Art. 698 Abs. 2 OR, Art. 18 VegÜV)
- unübertragbare statutarisch eingeräumte Befugnisse (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), z.B. die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien (vgl. Art. 685a Abs. 1 OR) oder die konsultative Abstimmung über den Bericht betreffend die Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

➤ Verwaltungsrat

- Geschäftsführung (Art. 716 Abs. 2 OR) und Vertretung (Art. 718 Abs. 1 OR)
- unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a OR, Art. 13 ff. VegÜV)
- alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind (Art. 716 Abs. 1 OR)

➤ Revisionsstelle

- vor allem Prüfung der Jahresrechnung (Art. 728 Abs. 1 bzw. Art. 729a Abs. 1 OR)
- Anzeigepflicht bei Regelverstössen (Art. 728c OR) und bei Überschuldung (Art. 728c Abs. 3 bzw. Art. 729c OR)
- keine Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungsrates (Art. 728a Abs. 3 bzw. Art. 729a Abs. 3 OR)



Aufgaben der Generalversammlung (I/II)



- Festsetzung und Änderung der Statuten (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR)
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Wahl der Revisionsstelle (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR, siehe auch Art. 705 OR)
- bei börsenkotierten Gesellschaften: Wahl des Verwaltungsratspräsidenten (Art. 4 VegüV) und der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Art. 7 VegüV)
- Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (siehe im Einzelnen Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR)



Aufgaben der Generalversammlung (II/II)



- weitere Aufgaben gemäss Gesetz (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), z.B. die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen (Art. 650 OR) oder die Auflösung der Gesellschaft (Art. 736 Ziff. 2 OR)
- Genehmigung von Geschäften des Verwaltungsrates, wenn bei ihm ein Interessenkonflikt besteht (und keine Genehmigung durch unabhängige Verwaltungsratsmitglieder erfolgt)
- Aufgaben aufgrund der Statuten (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung



- Verhandlungsgegenstand (Traktandum) und Antrag
- Verhandlungsgegenstände
 - Festsetzung der Verhandlungsgegenstände durch den Verwaltungsrat (siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR)
 - Recht einer Aktionärsminderheit zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen (Art. 699 Abs. 3 OR)
 - Beschlussfassung grundsätzlich nur im Rahmen gehörig angekündigter Verhandlungsgegenstände (Art. 700 Abs. 3 OR)
- Anträge
 - Anträge des Verwaltungsrates (Art. 700 Abs. 2, Art. 702a und Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR) und der Aktionäre (vgl. Art. 699 Abs. 3 und Art. 700 Abs. 2-4 OR)
 - Beschlussfassung auch über nicht angekündigte Anträge (Art. 700 Abs. 4 OR)

Beschlussfassung in der Generalversammlung (II/II)



- Beschlussfassungs- und Präsenzquoten
- Berechnungsgrundlagen für Beschlussfassungsquoten
 - gesamtes Aktienkapital (vgl. Art. 18 Abs. 5 FusG)
 - in der Generalversammlung vertretenes Aktienkapital (siehe Art. 703 f. OR)
 - abgegebene Stimmen (vgl. Art. 888 Abs. 1 OR und Art. 703 Abs. 2 E-OR 2016)
- Regel: absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 OR; siehe aber Art. 703 Abs. 2 E-OR 2016)
 - Stimmenthaltungen wirken sich als Nein-Stimmen aus
 - nicht vertretene Aktienstimmen verkleinern die Bemessungsgrundlage und vergrössern den relativen Stimmenanteil der vertretenen Aktionäre
- qualifiziertes Beschlussfassungsquorum bei "wichtigen Beschlüssen" (Art. 704 OR)
 - zwei Drittel der vertretenen Stimmen und
 - absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte; Bedeutung im Fall von Stimmrechtsaktien (siehe Art. 693 Abs. 1 OR)
- statutarische Beschlussfassungsquoten (siehe Art. 704 Abs. 2 OR)